



Beschluss Nr. 1 der 2. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am

15.03.2025

Antrag: § 6 Ziffer 2b) Melde- und Passwesen

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 6

Ziffer 2b MuP wie folgt ergänzt wird.

### § 6 Fortfall der Wartefrist in besonderen Fällen

 Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.

- 2. Ohne Zustimmung des abgebenden Vereins entfällt die Wartefrist beim Vereinswechsel in folgenden Fällen:
  - Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat.
  - b) Wenn Spieler, die zu Studienzwecken ihren Wohnsitz und infolgedessen zu einem Verein am Studienort wechseln; ebenso wenn Spieler zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren. Ebenso entfällt die Wartefrist für U17- und U18-Spieler, die gemeinsam mit ihren Erziehungsberechtigen den Wohnsitz wechseln und zu einem Verein im näheren Umfeld des neuen Wohnsitzes wechseln (vgl. § 6 Ziffer 5a JO).
  - c) Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler der Gründungsvereine, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 01.07. im Zeitraum 01. bis 14.07. dem neu gebildeten Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartezeit die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.
  - d) Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebes, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
  - e) Für die Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebes durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeit hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.
  - f) Wenn Amateurspieler nachweislich 6 Monate kein Pflichtspiel mehr bestritten haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.
- 3. Die §§ 5 Ziffer 5 und 6 Ziffern 1 und 2 gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der



nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

[...]

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## Begründung:

Die U17- und U18-Spieler fallen unter die Wechselbestimmungen der Erwachsenen und wären bei Nichtzustimmung trotz Umzugs und Schulwechsel gesperrt, während die A-Jugendlichen des jungen Jahrgangs bei einem Vereinswechsel i.V.m. einem familiären Umzug gem. § 6 JO gleich spielen können. Hiermit sollen die Vereinswechselbestimmungen für alle Minderjährigen gleich gelten.





Beschluss Nr. 2 der 2. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am

15.03.2025

Antrag: § 17 Ziffer 5 der Jugendordnung

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass die

Änderungen in § 17 Ziffer 5 JO mit sofortiger Wirkung

vorgenommen werden.

### § 17 Einsatz von Junioren in Herrenmannschaften

- 1. Grundsätzlich sind Junioren für Herrenmannschaften nicht spielberechtigt.
- 2. A-Junioren des älteren Jahrgangs oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist auf Antrag eine Spielerlaubnis für alle Herren-Mannschaften ihres Vereins zu erteilen, sofern die Anforderungen von Ziffer 6 erfüllt werden. Die Spielerlaubnis für Junioren-Mannschaften bleibt daneben bestehen.
- 3. Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für Junioren des jüngeren A-Jugend-Jahrgangs für die Herrenmannschaften möglich, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene angehören. Vorstehendes gilt für Spieler, die einer DFB- oder Landesauswahl angehören, oder die eine Spielerlaubnis für einen Lizenzverein, einen Verein der 3. Liga oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b DFB- Jugendordnung besitzen. Im Einzelfall entscheidet der verantwortliche Verbandssportlehrer, welcher Spieler einer Landes- oder DFB-Auswahl angehört.
- 4. Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzligamannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach dem Lizenzspielerstatut erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.
- 5. A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und B-Junioren die ihr 4716. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft mit anerkanntem DFB-Nachwuchsleistungszentrum angehören, ist auf Antrag sowie unter den Voraussetzungen nach Ziffer 6 eine Spielerlaubnis für Spiele der ersten Herren-Mannschaft bzw. der Lizenzmannschaft zu erteilen. Handelt es sich bei der ersten Herren-Mannschaft um eine Lizenzmannschaft, so wird B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben, die Spielerlaubnis auch für deren erste Amateur-Mannschaft auf Antrag erteilt, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene angehört. B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene angehören, wird eine Spielerlaubnis für Spiele der Lizenzmannschaft bzw. der ersten Herren-Mannschaft auf Antrag erteilt. Dies gilt entsprechend für die 2. Herren-Mannschaft eines Vereins bzw. einer Kapitalgesellschaft mit vom DFB anerkannten bzw. von der DFL lizenziertem Nachwuchs-Leistungszentrum, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene angehört. B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der 5. Spielklassenebene angehören, kann eine Spielerlaubnis für die 1. Herren-Mannschaft erteilt werden, wenn sie einer DFB-Auswahl oder einer Auswahl eines Mitgliedsverbands angehören.
- 6. Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:
  - a) schriftlicher Antrag des Vereins,

b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anerkannten Sportarztes, soweit der Jugendliche nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat

[...]

Die Änderungen treten zum 01.07.2025 in Kraft.

# Begründung:

Der DFB hat zum 01.07.2024 Anpassungen in seinen Statuten vorgenommen. Mit Blick auf einen Wettbewerb unter einheitlichen Bedingungen in der Regionalliga musste der SHFV seine Regularien aktualisieren und auf den Stand der DFB-Jugendordnung bringen.

Bei der inhaltlichen Übertragung von § 6 DFB-Jugendordnung in den § 17 SHFV-Jugendordnung ist es aufgrund der Komplexität zu Übertragungsfehlern gekommen, die teilweise zu Doppelungen führten und teilweise aber auch ungewollte Auswirkungen haben könnten. So sollen B-Junioren auf SHFV-Ebene gem. Auffassung von Kommission Spielbetrieb und sportlicher Leitung gar keine Möglichkeit haben, in einer Herrenmannschaft eingesetzt zu werden. In den überregionalen Spielklassen wird diese Sonderregelung für B-Junioren mit Blick auf einheitliche Regularien für die betreffenden Mannschaften geduldet. Demzufolge wird der § 17 JO mit Wirkung zum 01.07.2025 überarbeitet.





Beschluss Nr. 3 der 2. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am

15.03.2025

Antrag: Anpassung der Spielabgaben bei

Freundschaftsspielen (Anhang zur Finanzordnung)

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass die

Anpassung der Spielabgaben bei Freundschaftsspielen im Anhang zur Finanzordnung wie folgt vorgenommen werden.

### Spielabgaben bei Freundschaftsspielen:

Gruppe A) Bei Spielen von Verbandsligsten/Landesligisten/Oberligisten gegen Vereine der gleichen Spielklassenebene oder tiefer. Zu tragen durch den Heimverein.

Gruppe B) Bei Spielen von Kreisligisten/Verbandsligsten/Landesligisten/Oberligisten gegen Vereine der Regionalliga. Zu tragen durch den Heimverein.

Gruppe C) Bei Spielen von Regionalligisten gegen Vereine der gleichen Spielklassenebene. Zu tragen durch den Heimverein.

Gruppe D) Bei Spielen von Kreisligisten/Verbandsligsten/Landesligisten/Oberligisten/Regionalligsten/ Drittligisten/Zweitligisten/Erstligisten gegen Vereine oberhalb der Regionalliga. Zu tragen durch den Heimverein.

#### Abkürzungen:

FO = Finanzordnungungen:

Die Spielabgaben sind gem. folgender Matrix stets durch den Heimverein zu entrichten:

Gastmannschaft Heimmanschaft	Bundesliga	2. Bundesliga	3. Liga	Regionalliga	5. Spielklasse (z.B. FLENS-Oberliga)	6. Spielklasse(z.B. Landesliga)	7. Spielklasse (z.B. Verbandsliga)	8. Spielklasse (z.B. Kreisliga)	ab 9. Spielklasse (z.B. Kreisklasse A-C)	Jugend-Mannschaft (z.B. DFB-Nachwuchsliga)	Ausländische Mannschaft
Bundesliga	D	D	Δ	D	D	ı	ı	1	ı	-	D
2. Bundesliga	D	D	О	D	D	-	ı	1	ı	ı	D
3. Liga	D	О	О	П	D	-	-	1	ı	-	D
Regionalliga	D	D		O	O	O	В	В	В	Α	D
FLENS-Oberliga	D	D	О	В	Α	Α	Α	Α	Α	Α	В
Landesliga	D	D		В	Α	Α	Α	Α	Α	Α	В
	D	D	D	В	Α	Α	Α	Α	Α	Α	В
Verbandsliga	ט										
Verbandsliga Kreisliga Kreisklasse A- C	D	D	О	В	ı	-	-	-	•	-	-



[...]

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

# Begründung:

Bisher wurden einige Konstellationen für die Spielabgaben nicht geregelt. Diese sind mit der Abbildung der Matrix in nun übersichtlicher Form ergänzt worden.





Beschluss Nr. 5 der 2. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am

15.03.2025

Antrag: Änderung § 12 Ziff. 2 der Schiedsrichterordnung und

dem Anhang der Finanzordnung

Antragsteller: SHFV-Schiedsrichterausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat bei einer Enthaltung aus dem

KFV Segeberg einstimmig beschlossen, dass der § 12 Nr. 2 der Schiedsrichterordnung sowie Ziffer 14 des Ordnungsgeld-Kataloges im Anhang zur Finanzordnung wie folgt geändert

werden:

# § 12 Nr. 2 Schiedsrichterordnung

(...)

2. Für die Anerkennung als Zählschiedsrichter im Sinne des § 9 der Spielordnung ist der Besuch von vier Lehrabenden ausreichend. Schiedsrichter und Beobachter der SHFV-Listen haben in der Spielserie mindestens acht Lehrveranstaltungen zu besuchen. Die Anzahl der Besuche für die Schiedsrichter, Beobachter und Paten der Kreise legt der jeweilige Kreisschiedsrichterausschuss fest, wobei der Besuch einer eine Lehrveranstaltung je Quartal besucht werden sollte Pflicht ist.

(...)

## Begründung:

Der ergänzende Satz soll die Gleichstellung von Verbands- und Kreisschiedsrichter\*innen gewährleisten und zudem die einheitliche Auslegung bei der Zählschiedsrichter\*innenanerkennung gemäß § 9 der Spielordnung sicherstellen.

# Anhang zur Finanzordnung – Ordnungsgeldkatalog, Ziff. 14

Spielbericht nicht bzw. nicht rechtzeitig online freigegeben bzw. eingesandt

# Begründung:

Der Spielbericht wird seit mehreren Jahren ausschließlich online ausgefüllt und freigegeben. Ein Versand erfolgt nur bei Ausfall des DFBnet.





Beschluss Nr. 6 der 2. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am

15.03.2025

Antrag: Änderung § 14 Ziff. 1 SRO

Antragsteller: geschäftsführendes Präsidium

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass

folgende Änderungen in § 14 Ziff. 1 der Schiedsrichterordnung

vorgenommen werden.

### § 14 Honorare und Fahrtkosten

1. Schiedsrichter, Spieloffizielle, Beobachter und Paten haben Anspruch auf ein Honorar und auf Entschädigung ihrer Fahrtkosten gemäß der Abrechnungsrichtlinien für Schiedsrichter (s. Anhang). Findet ein Spiel nicht statt, haben sie Anspruch auf die Fahrtkosten und den halben Honorarsatz.

Die Abrechnung von Honoraren und Fahrtkosten, die über das DFBnet vorgesehen ist, hat von Seiten der Schiedsrichter und Spileoffiziellen je Saison jeweils spätestens bis zum 31.07. zu erfolgen, andernfalls verfallen die Ansprüche.

2. Für die Abrechnung der Kosten der Schiedsrichter und Spieloffiziellen ist der Platzverein oder der durch Durchführungsbestimmungen bestimmte Verein, bei Pauschalierung der SHFV zuständig. Für die Abrechnung der Kosten der Beobachter werden von den zuständigen Schiedsrichterausschüssen die jeweiligen Vorgehensweisen festgelegt.

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

# Begründung:

Mit der Änderung soll verhindert werden, dass nach der Abrechnung einer Staffel durch die Buchhaltung des SHFV weitere Abrechnungen eingehen, die dann nicht mehr auf der entsprechenden kostenstelle zu dieser Staffel verbucht werden können.



Beschluss Nr. 7 der 2. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am

15.03.2025

Antrag: Honorar- und Kostenvergütung für Schiedsrichter,

Änderung in Ziff. 3

Antragsteller: geschäftsführendes Präsidium

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig folgende Änderungen

in Ziffer 3 der Tabelle "Honorar- und Kostenvergütung für Schiedsrichter" im Anhang zur Schiedsrichterordnung wie folgt

beschlossen:

3. Turniere in jeglicher Form (z. B. Beachsoccer, Futsal, etc.)											
Saison		2022/23	2023/24	2024/25							
Senioren Jugend	je Stunde je Stunde	8,20 € 7,10 €	8,40 € 7,20 €	8,60 € 7,30 €							
SHFV-Hallen	hiervon gilt ausschließlich beim masters folgender <del>Pauschalsatz</del> je Schiedsrichter:	20,40 €	20,80 €	21,20€							

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

# Begründung:

Auch die bisherige Bezeichnung meinte schon immer den Satz pro Stunde. Die Änderung dient der unmissverständlichen Klarstellung.





Beschluss Nr. 8 der 2. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am

15.03.2025

Antrag: Änderung der Richtlinie zur Erstattung von Auslagen

und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche

Mitarbeiter im Schleswig-Holsteinischen

Fußballverband und den Kreisfußballverbänden auf

Grundlage des § 7 Finanzordnung des SHFV

(Erhöhung Referentenhonorare)

Antragsteller: geschäftsführendes Präsidium

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass die

folgenden Änderungen in der o. g. Richtlinie vorgenommen

werden.

(...)

### 3. Honorare und pauschale Aufwandsentschädigungen

#### a) Honorare für Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter

Die Honorare für Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter werden in der Abrechnungsrichtlinie für Schiedsrichter festgelegt.

#### b) Honorare für Spielbeobachter

Spielbeobachter erhalten die gleichen Honorare wie Schiedsrichterbeobachter.

### c) Honorare für Turnierleitungen und Turnierhelfer

Turnierleitungen und Turnierhelfer erhalten die gleichen Honorare wie Schiedsrichter.

## a) Honorare für Talentfördertrainer

Der SHFV zahlt an seine Talentfördertrainer folgende Honorare:

• bei einer Abrechnung pro Einheit (45 Minuten): bis zu 24,00 € zzgl. Fahrtkosten

• bei einer (monatlichen) pauschalen Abrechnung: bis zu 200,00 € inkl. Fahrtkosten

Die KFV zahlen an ihre Talentfördertrainer folgende Honorare:

• bei einer Abrechnung pro Einheit (45 Minuten): bis zu 15,00 € zzgl. Fahrtkosten

• bei einer (monatlichen) pauschalen Abrechnung: bis zu 200,00 € inkl. Fahrtkosten

Der SHFV und die KFV zahlen an ihre Talentfördertrainer für Sichtungen ein Honorar von bis zu 15,00 € pro Spiel zzgl. Fahrtkosten.

Der SHFV und die KFV zahlen an ihre Talentfördertrainer bei Spielen/Turnieren folgende Honorare zzgl. Fahrtkosten.



Cheftrainer: bis zu 12,50 €/Stunde; maximal bis zu 100,00 €/Tag

• Co-Trainer: bis zu 7,50 €/ Stunde; maximal bis zu 60,00 €/Tag

• Pädagogischer Betreuer: bis zu 9,50 €/ Stunde; maximal bis zu 75,00 €/Tag

Ein Honorarvertrag mit dem jeweiligen Trainer ist notwendig.

## b) Honorare für Referenten

Der SHFV und die KFV zahlen an ihre Referenten je angefangener Lerneinheit (45 Minuten) ein Honorar von maximal <del>15,00</del> € 18,00 € zzgl. Fahrtkosten.

Im Bedarfsfall und nach erfolgter schriftlicher Information des Vizepräsidenten Finanzen kann mit externen Referenten (z.B. Steuerberater, Mediziner, Therapeuten) ein hiervon abweichendes Honorar vereinbart werden.

Ein Honorarvertrag mit dem jeweiligen Referenten ist notwendig.

### f) Sonstige Honorare

Für Referenten, die zu überfachlichen Themen referieren, kann ein Honorar gezahlt werden, dessen Höhe sich nach der Qualifizierung des Referenten und vergleichbaren Honorarsätzen anderer Bildungseinrichtungen orientiert. Die Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen und ein Honorarvertrag sind notwendig.

**(...)** 

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### Begründung:

Der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung hat am 05.12.24 im Umlaufverfahren bei zwei Enthaltungen, einer ungültigen Stimme und zehn Zustimmungen beschlossen, diesen Antrag zu stellen. Nach ausführlicher Beratung bei der Klausurtagung (15./16.11.24) wurde festgestellt, dass es in den vergangenen 12 Jahren keine Anpassungen bei den Honoraren gegeben hatte. Eine Überprüfung der wirtschaftlichen Ergebnisse bei den dezentralen C-Lizenz-Ausbildungen und Kindertrainer\*in-Zertifikaten der Jahre 2023 und 2024 hat überall positive Ergebnisse ergeben. Bei Erhöhung der Honorare sind daher keine Veränderungen bei den Lehrgangsgebühren erforderlich.